

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

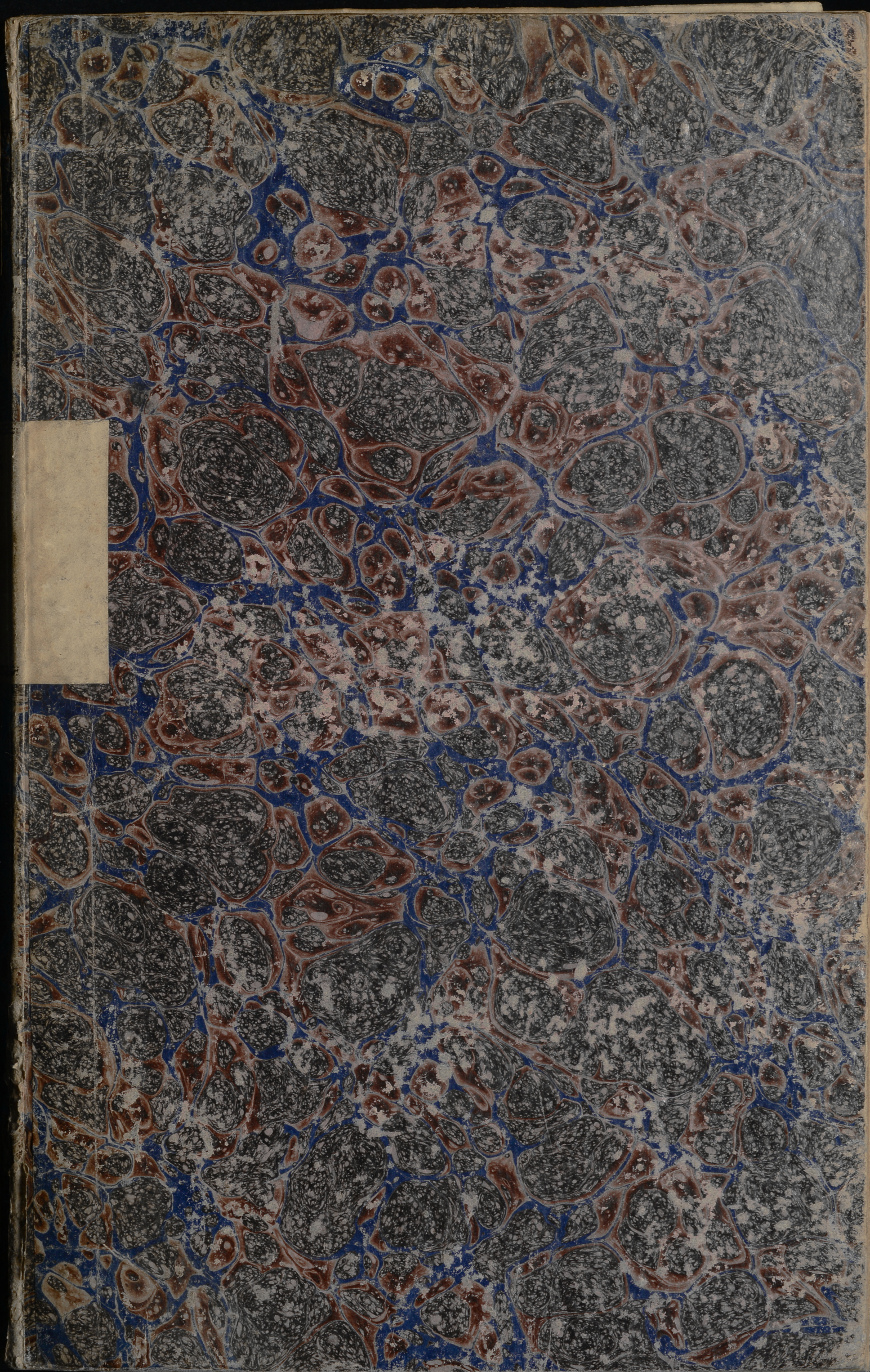
Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, [et]c. [et]c. Wann Wir gnädigst entschlossen sind, die diesjährige Landes-Contribution und Neben-Steuer nach dem vorigjährigen Edict erheben zu lassen ... Schwerin, den 22sten September 1783

[Schwerin]: [Wilhelm Bärensprung], [1783?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873222377>

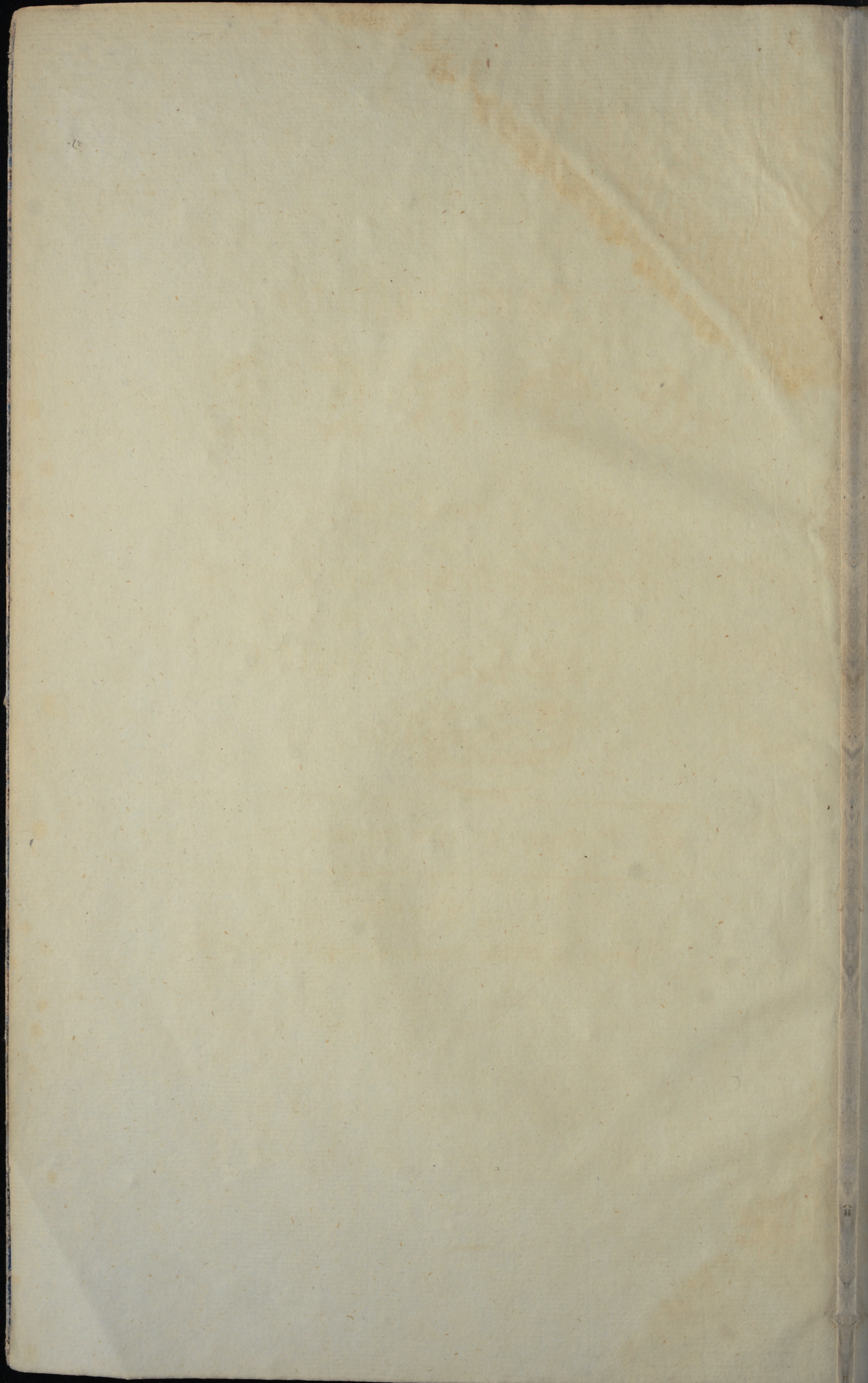
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~



Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg, ꝛ. ꝛ.

Wann Wir gnädigst entschlossen sind, die diesjährige Landes Contribution und Neben-Steuer nach dem vorigjährigen Edict erheben zu lassen; So bleibt solches mit dem Anfügen un-
verhalten, daß diese Receptur bald nach erhobenen Michaelis-Quartal mit aller Beschleunigung zu beschaffen
Wornach zu richten.

Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 22ten September
1783.

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

Circulare
an

Erörterung

von Göttingen

Verlag v. Neumann, Neudamm

Die in dem vorliegenden Werke enthaltenen Untersuchungen sind die Resultate der von dem Verfasser angestellten Versuche über die Eigenschaften der Luft, welche in der Natur vorkommt, und die Wirkung der Wärme auf dieselbe. Die Resultate dieser Versuche sind in dem vorliegenden Werke ausführlich dargestellt, und es wird gezeigt, dass die Luft ein Gemisch von Sauerstoff und Stickstoff ist, und dass die Wärme die Dichtigkeit derselben vermindert.

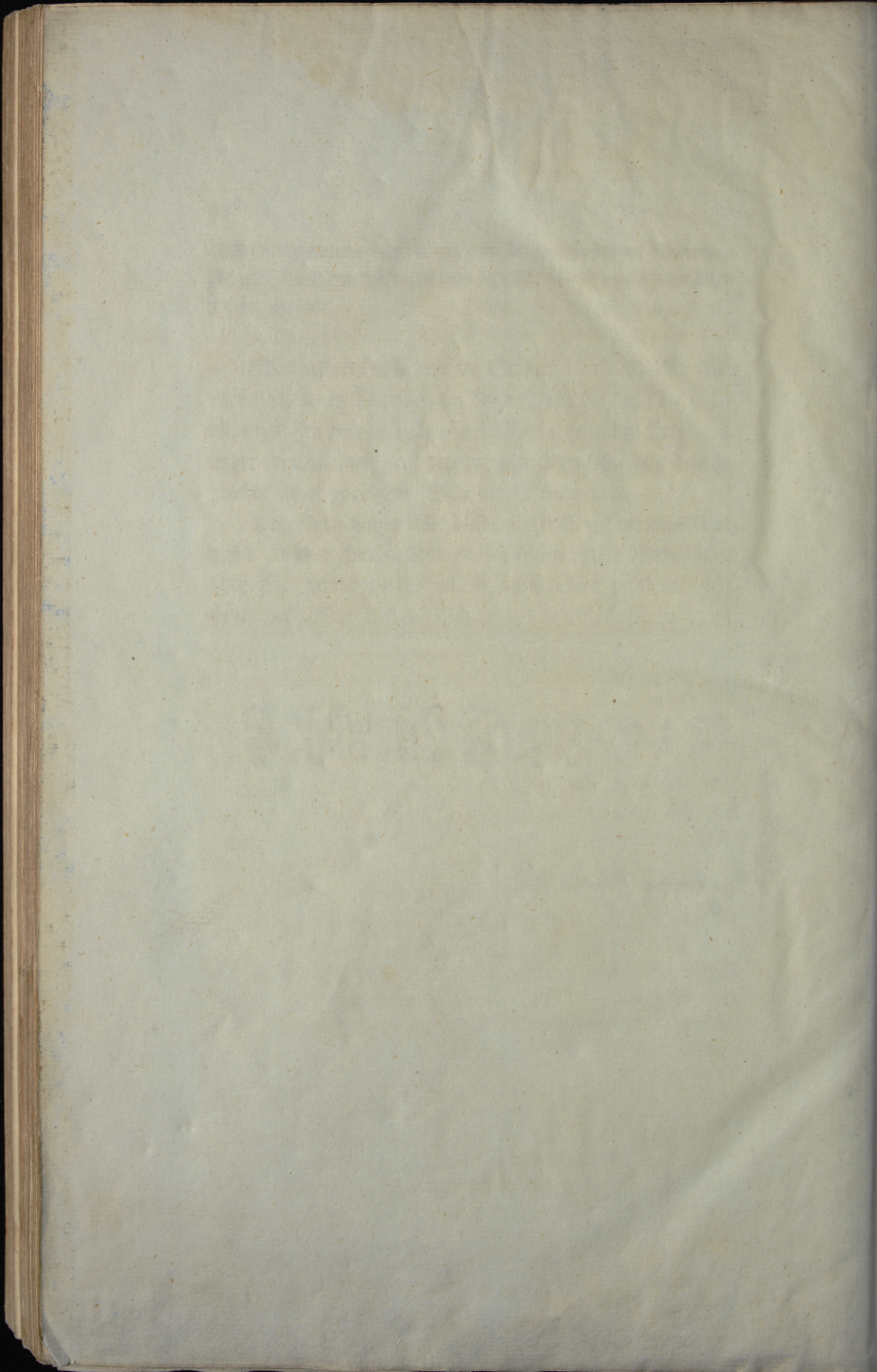
Datum auf Unserer Königl. Preuss. Universitäts-Bibliothek zu Göttingen, den 20ten Septembris 1789

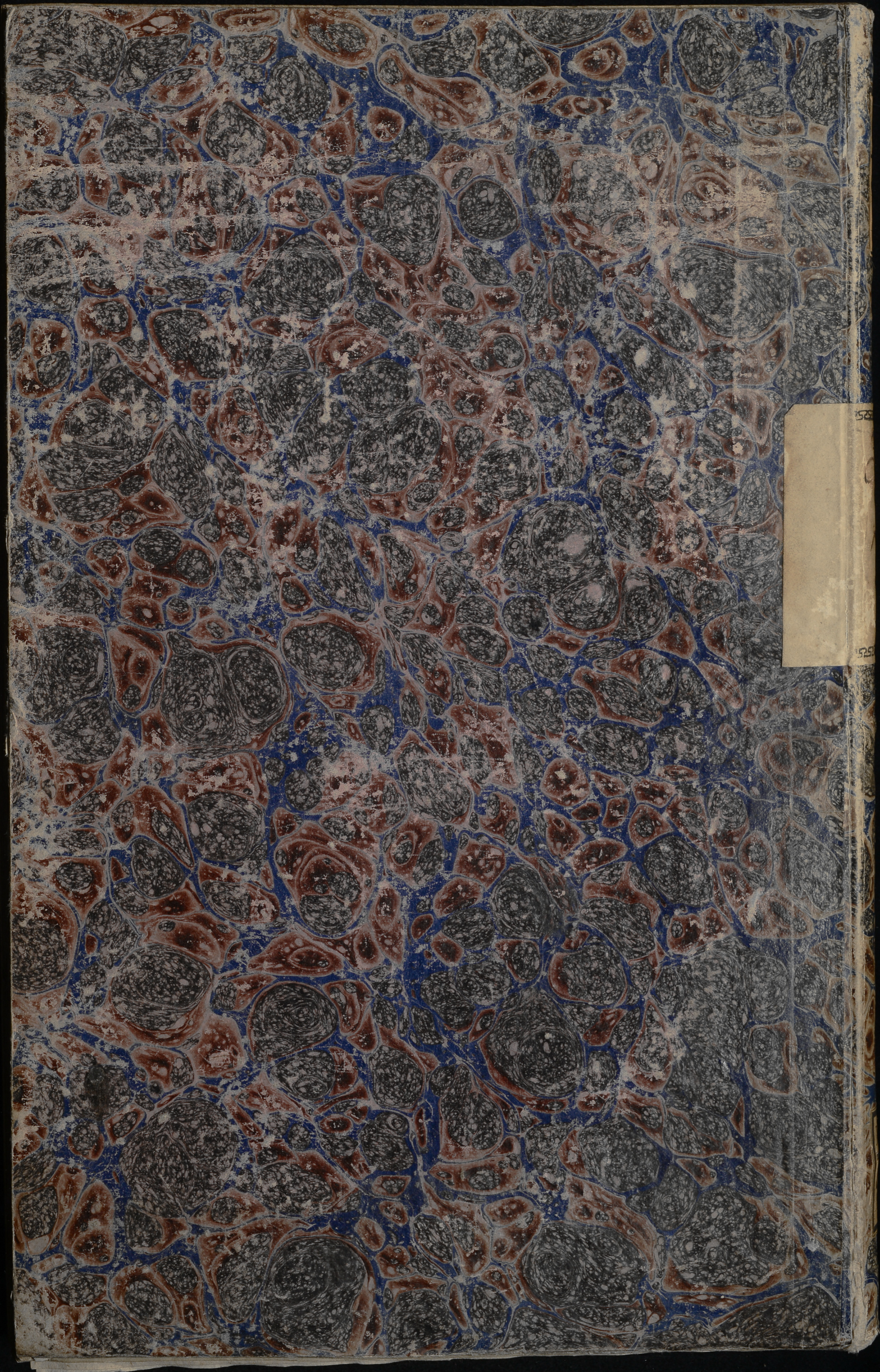
1789

Ad Mandatum Secretissimi Professorum
Georgii Meißneri

Gelehrter

no





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säugens Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

